

SATZUNG

Verein August Macke Haus e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein August Macke Haus mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 20 VR 5932.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Andenkens und des Werkes August Mackes und der rheinischen Expressionisten. Der Verein verfolgt kulturelle und wissenschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) die würdige Instandhaltung des August Macke Hauses und des ehemaligen Ateliers von August Macke als Museum
- (2) die Sammlung von Dokumenten und Werken des rheinischen Expressionismus und Nachlässen rheinischer Expressionist/en/innen
- (3) Präsentationen und Dokumentationen sowie Veranstaltungen
- (4) die Forschung über den rheinischen Expressionismus und die Moderne im Rheinland

Zur Förderung der Forschung nach (4) kann der Verein im Rahmen projektbezogener Drittmittel auch ein wissenschaftliches Institut als selbständig arbeitenden eigenen Fachbereich innerhalb des Vereins errichten.

Der Verein kann im Rahmen eines Nutzungsvertrages mit der Stiftung August Macke Haus der Sparkasse in Bonn zur Erfüllung des Satzungszweckes auch eigenverantwortlich die Nutzung des August Macke Hauses übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Zwecke unterstützt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung erfolgt, wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen
- (3) Projektbezogene Drittmittel, die für die Arbeit eines An-Instituts eingeworben werden.

§ 6 Förderer

Förderer, ohne Mitglied zu sein, sind solche natürlichen oder juristischen Personen, die den Vereinszweck durch Sonderspenden unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand

Organisatorische Besonderheiten für das wissenschaftliche Institut nach § 2, Abs. 3 sind zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ausgesprochen. Sie enthält die Tagesordnung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen zusammen mit der Einladung im Wortlaut verschickt werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie verlangt.

§ 9 Stimmrecht, Mehrheiten, Protokoll

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- (1) die Wahl des Vorstandes, bei der eine ausgeglichene personelle Zusammensetzung aus den die Vereinszwecke stützenden Bereichen angestrebt werden soll,
- (2) die Wahl von zwei Revisoren,
- (3) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die gestaffelt sein können,
- (4) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Revisoren,
- (5) die Entlastung des Vorstandes,
- (6) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung durch Beschlüsse.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Er stimmt sich im Innenverhältnis mit dem gesamten Vorstand ab.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig
- (5) Der Vorstand legt die Förderpolitik des Vereins fest und führt sie durch. Er kann zu seiner Unterstützung weitere Personen heranziehen, die auch an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen können.
- (6) Der Vorstand kann für von ihm zu bestimmende Sachgebiete zeitlich befristet Beiräte berufen, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Verwendung der dem Verein zugeflossenen Mittel einmal im Jahr.

Sie können jederzeit Einblick in alle Unterlagen des Vereins nehmen. Sie erstatten jährlich der Mitgliederversammlung des Vereins einen Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für kulturelle Zwecke.

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der Anwesenden.